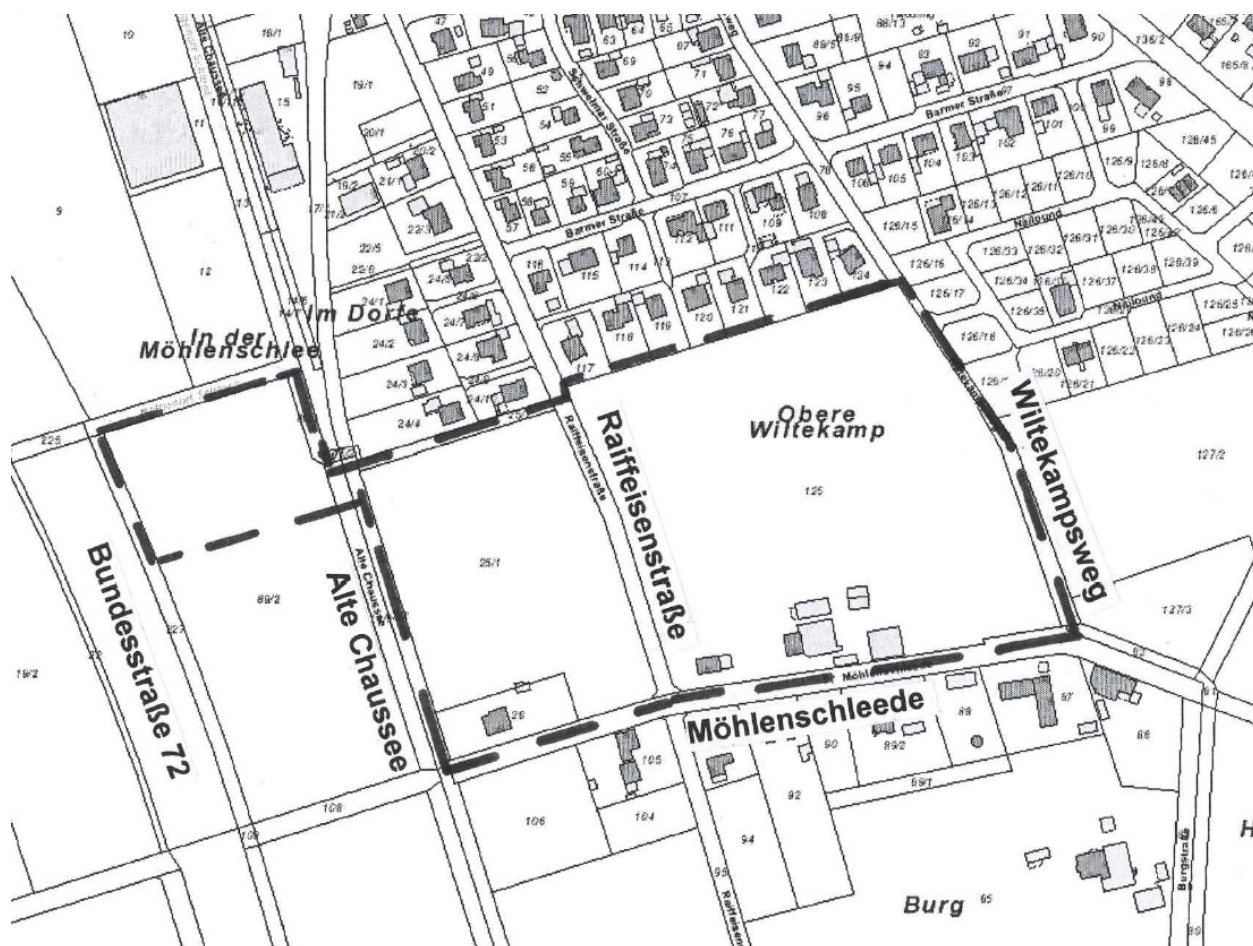


Bekanntmachung

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland in Ramsloh (Bereich: Bebauungsplan Nr. 124 „Raiffeisenstraße/Alte Chaussee“)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Verfügung vom 04.07.2016 die vom Rat der Gemeinde Saterland am 04.04.2016 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 48. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Haupt-

straße 507, 26683 Saterland, Zimmer E. 20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und der Behebung von Fehlern unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Saterland, 08.07.2016

In Vertretung

Hellmann
1. Gemeinderat